

als örtliche Träger der Sozialhilfe

### Rundschreiben Nr. 02-2021

## **Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2022 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, für Ihren Zuständigkeitsbereich die Angemessenheitsgrenzen zu ermitteln und uns die Werte bis spätestens 30.07.2021 zu übermitteln. Die neuen Angemessenheitsgrenzen werden zum 01.01.2022 tatsächlich zur Anwendung kommen.

Wir bitten Sie, den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 bei der Ermittlung zugrunde zu legen.

Ergänzend wird auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz)“ hingewiesen, mit dem nachfolgende Vorschrift ins SGB XII eingefügt werden soll:

#### **§ 45a**

##### *Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete*

*(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.*

*(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einem vom zuständigen Träger festzulegenden Zwölfmonatszeitraum zu bilden, sofern dieser nicht von einem Land einheitlich für alle zuständigen Träger festgelegt worden ist. Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die*

- 1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,*
- 2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,*
- 3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1*

*anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.*

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesratsbefassung ist für 28. Mai 2021 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat zustimmt. Die Vorschrift wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Wir bitten Sie, die Regelungen bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Martin Kehrein